

Schriftliche Anfrage des Rats Herrn Bartsch in der Ratssitzung am 16.11.2020:

Gibt es einen Grund, und wenn ja, welchen, warum Einzel-Ratsmitglieder gem. der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 25.06.2020, kein Antragsrecht haben?

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) macht keine detaillierte Aussage zu den Rechten von einzelnen Ratsmitgliedern, sondern überlässt dies der Entscheidung jedes Gemeinderates.

Antrags-Rechte werden in Kommunen in NRW sehr unterschiedlich gehandhabt. In der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln vom 18.06.2020 steht z. B., unter § 3 – Anträge: „Jedes Ratsmitglied, jede Gruppe und jede Fraktion, ist berechtigt, Anträge zu stellen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 48 Absatz 1 GO hat der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung Anträge von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion aufzunehmen. Diese Regelung wurde in § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse übernommen.

Das Vorschlagsrecht ist nach dem Kommentar Held/Winkel zur GO insoweit ein abschließend geregelter Bereich, er kann durch die Geschäftsordnung nicht eingeschränkt werden. Der Rat kann es lediglich auf ein niedrigeres prozentuales Quorum, auf Gruppen und auch auf Einzelratsmitglieder erweitern. Eine solche Erweiterung wurde in der vorhergehenden Ratsperiode sowie am 21.12.2020 in der Besprechung mit den Fraktionsvorsitzenden thematisiert. Ergebnis war, dass eine effiziente Arbeitsfähigkeit von Rat und Ausschüssen aufrechterhalten werden soll und daher von einer solchen Erweiterung abzusehen.

Unabhängig davon wurde durch Einsichtnahme in die Geschäftsordnungen in Vergleichsstädten entsprechend recherchiert. Von den 34 Städten hatten lediglich 5 ein Antragsrecht für Einzelratsmitglieder.

gez. Wagemeyer